

Schulordnung des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Wolfsburg

vom 30. Juni 2025

1. Präambel

Wir verstehen das Albert-Schweitzer-Gymnasium Wolfsburg als eine Gemeinschaft, die aus unseren Schülerinnen und Schülern, den Eltern, den Lehrkräften, der Sozialpädagogin, dem Schulassistenten sowie aus den Verwaltungsmitarbeitenden besteht. Wir handeln gemeinsam entsprechend den Grundsätzen des Zusammenlebens und des Zusammenarbeitens in unserem Leitbild.

2. Leitsätze



3. Rücksichtsvoller Umgang

Für einen geregelten und angstfreien Schulbetrieb ist es notwendig, dass ein faires Lehr- und Lernverhalten ermöglicht wird. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gehen respektvoll und höflich miteinander um.

4. Unterrichtszeiten

Unterrichtszeiten am ASG/WOBS

Uhrzeit	Unterricht
07.55 - 09.25 Uhr	1. Block
20 min	Pause
09.45 - 11.15 Uhr	2. Block
20 min	Pause
11.35 - 12.20 Uhr	5. Unterrichtsstunde*
5 min	Pause
12.25 - 13.10 Uhr	6. Unterrichtsstunde**
5 min	Pause
13.10 - 14.00 Uhr	7. Unterrichtsstunde
5 min	Pause
14.05 - 15.35 Uhr	3. Block***
5 min	Pause
15.40 - 17.10 Uhr	4. Block

* für Sek. II evtl. Block mit 6. Unterrichtsstunde

** für Sek. II Mittagspause bei Einzelstunden

*** 8. Unterrichtsstunde bis 14.50 Uhr

„Hitzeplan“¹ am ASG/WOBS

Uhrzeit	Unterricht
07.55 - 08.55 Uhr	1. Block
20 min	Pause
09.15 - 10.15 Uhr	2. Block
20 min	Pause
10.35 - 11.05 Uhr	5. Unterrichtsstunde*
5 min	Pause
11.10 - 11.40 Uhr	6. Unterrichtsstunde**
5 min	Pause
11.45 - 12.15 Uhr	7. Unterrichtsstunde
5 min	Pause
12.20 - 13.20 Uhr	3. Block***
5 min	Pause
13.25 - 14.25 Uhr	4. Block

* für Sek. II evtl. Block mit 6. Unterrichtsstunde

** für Sek. II Mittagspause bei Einzelstunden

*** 8. Unterrichtsstunde bis 12.50 Uhr

5. Verspätungen – Versäumnisse – Krankheit

- Es gilt die allgemeine Schulpflicht nach dem Niedersächsischen Schulgesetz².
- Sollte der Schulpflicht nicht nachgekommen werden, wird dies der Stadt Wolfsburg gemeldet und es erfolgt ein entsprechender Bußgeldbescheid durch den Schulträger.³
- Der Unterricht beginnt pünktlich für alle Schülerinnen und Schüler nach dem aktuellen Stundenplan.
- Wenn die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer verspätet sind, benachrichtigen die Klassensprecherinnen und Klassensprecher spätestens nach 10 Minuten das Sekretariat.

Verhalten bei einer geplanten Abwesenheit

- Wenn eine Abwesenheit aufgrund eines triftigen Grundes (z.B. geplanter Arzttermin) bereits vorab bekannt ist, ist diese **frühzeitig** (spätestens am Vortag) vor dem Termin bei der Klassenlehrkraft oder der Tutorin bzw. dem Tutor anzuzeigen. Wenn die Entschuldigung zu kurzfristig oder vorher nicht erfolgt, kann dies zur Benachrichtigung der Eltern über den „Schulmanager“⁴ führen.

¹ Dieser stellt einen Sonderplan bei extremer Hitzebelastung dar, welcher in Abstimmung beider Schulen beschlossen wird. Die Bekanntgabe erfolgt einen Unterrichtstag vorher über den Vertretungsplan und den „Schulmanager“.

² Nach §§ 63 Abs.1 S.1, 65 Abs.1 in Verbindung mit § 64 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG).

³ Siehe Anhang.

⁴ Zu erreichen über: www.schulmanager-online.de.

Verhalten beim Krankheitsfall

- Im **Krankheitsfall** einer Schülerin oder eines Schülers informieren die Eltern bis spätestens 08:00 Uhr am selben Tag telefonisch oder per E-Mail die Schule. Eine **schriftliche Entschuldigung muss umgehend nach dem Wiederbesuch** der Schule der Klassenlehrkraft oder der Tutorin bzw. dem Tutor vorgelegt werden.
- Erfolgt eine Mitteilung nicht, wird eine erziehungsberechtigte Person über den „Schulmanager“ informiert.
- Erfolgt eine Mitteilung durch die Erziehungsberechtigten **nach drei Schultagen** nicht, gelten die Fehltage als **unentschuldigt**.
- **Bei Wiederbesuch der Schule ist eine schriftliche Entschuldigung per Kontaktheft (SI)** bei der Klassenleitung vorzulegen. Für die SII erfolgt dies analog bei der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder dem Tutor in **schriftlicher Form**.
- Im Einzelfall und nach Absprache mit der Schulleitung kann die Entschuldigung (ärztliche Bescheinigung) auch bis zu zwei Wochen später vorgelegt werden.
- Nach einer Frist von drei Wochen wird eine schriftliche Entschuldigung nicht mehr angenommen. Der versäumte Zeitraum gilt als unentschuldigt.

Leistungsüberprüfungen

- Wird eine Nichtteilnahme an einer **Leistungsüberprüfung** nicht rechtzeitig **binnen dreier Schultage** dem Sekretariat oder der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder dem Tutor mitgeteilt, ist diese in der Regel mit „**ungenügend**“ zu bewerten.
- **Sportunterricht:** Ab dem **dritten aufeinanderfolgenden Nichtteilnehmen** muss eine **ärztliche Bescheinigung** vorgelegt werden, damit eine Ersatzleistung gestellt werden kann.⁵

Beurlaubungen

- Über **Beurlaubungen** von bis zu zwei Unterrichtstagen entscheidet die Klassenleitung bzw. die Tutorin oder der Tutor. Dies gilt explizit nicht für direkte Tage vor oder nach den Ferien. Darüber hinaus gehende Beurlaubungen bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter. Der Antrag muss schriftlich und rechtzeitig vorliegen. Eine Beurlaubung zur Verlängerung der Schulferien ist nicht zulässig.

Grundsätzliches

- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff selbständig nachzuarbeiten.

⁵ Siehe dazu die Bestimmungen für den Schulsport: RdErl. d. MK v. 1.12.2023 - 24 - 52 100/1 - VORIS 22410 -

- Über den Unterricht des kommenden Tages informieren sich alle Schülerinnen und Schüler selbstständig am Vertretungsplan und im digitalen Klassenbuch des „Schulmanagers“.

Alle weiteren nachfolgenden Regelungen in den Punkten 6-10 gelten im Folgenden für die Räumlichkeiten des Albert-Schweitzer-Gymnasiums und das Gelände des Schulzentrums Westhagens

6. Verhalten in den Pausen⁶

Während der großen Pausen...

- **verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Klassen- und Fachräume.**
- begeben sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 auf den Schulhof oder in den Freizeitbereich (Pausenhalle, Westside, Mensa, Bibliothek).
- verlassen die Schülerinnen und Schüler der Sek II das 2.OG und nutzen den Schulhof oder die ausgewiesenen Aufenthaltsbereiche. Dazu zählt in der Sek II auch das 1.OG im Bereich des Lehrerzimmers und des „Aquariums“.

Während der kleinen Pausen...

- bleiben die Schülerinnen und Schüler **im Klassenraum.**
- werden bei Bedarf Fachräume gewechselt.
- kann zur Toilette gegangen werden.

Während der Mittagspause...

- können alle Schülerinnen und Schüler die **Aufenthaltsbereiche im Gebäude und den Schulhof** nutzen. Nur den Schülerinnen und Schülern der Sek II ist der Aufenthalt im 1.OG gestattet.
- ist ein Verlassen des Schulgeländes den minderjährigen Schülerinnen und Schülern der Sek I und der Sek II nur gestattet, wenn dazu eine **schriftliche Erklärung** der Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung vorliegt.
- Für alle Schülerinnen und Schüler erlischt beim Verlassen des Schulgeländes die Aufsichtspflicht der Schule und es endet damit auch der Versicherungsschutz durch die Schule. Dies gilt sowohl für minderjährige Schülerinnen und Schüler mit der schriftlichen Erlaubnis als auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.

⁶ Zu beachten sind hier in besonderer Form die Regelungen zu den mobilen Endgeräten unter Punkt 8.

7. Verhalten in den Unterrichtsräumen und in den Fachräumen

- Alle Schülerinnen und Schüler finden sich **pünktlich** im Unterrichtsraum ein und sind entsprechend **arbeitsbereit** an ihrem Platz.
- Trinken ist in nicht störender Form und unter Wahrung der Regeln in den Fachräumen gestattet.
- Schülerinnen und Schüler gehen sorgsam mit Material und Mobiliar um, halten Ordnung und nutzen für eine sachgerechte Müllentsorgung und -trennung bevorzugt die Mülleimer auf den Fluren.

Der jeweilige Ordnungsdienst ...

- sorgt für Sauberkeit in der Klasse und auf den Fluren,
- reinigt die Tafel,
- trägt den Müll in die Container.
- Alle Schülerinnen und Schüler stellen nach dem Unterrichtsende ihre Stühle hoch.
- Im Unterricht werden keine mobilen elektronischen und internetfähigen Endgeräte benutzt, sofern die Benutzung von der Lehrkraft nicht ausdrücklich zu unterrichtlichen Zwecken erlaubt wird.⁷

Fachräume

- Es gelten die fachspezifischen Regelungen, die zum Schuljahresbeginn durch die entsprechenden Fachlehrkräfte bekannt gegeben werden.

8. Nutzung von mobilen elektronischen und internetfähigen Endgeräten

Mit der neuen Regelung verfolgen wir das Ziel, die Aufmerksamkeit für den Unterricht und die Konzentration im Unterricht zu erhöhen. Dies kann nur in enger Zusammenarbeit der Schülerschaft, der Elternschaft und dem Kollegium erfolgen.

Empfehlung:

- Smartphones und Ähnliches zuhause lassen.

Regelung:

- Wer sein Smartphone oder Ähnliches mitbringt, schaltet es **vor dem Betreten des Schulgeländes des ASGs** aus und legt es in seine Schultasche. Dies gilt bis zum Verlassen des Schulgeländes.
- Für alle Schülerinnen und Schüler gilt, dass Smartphones oder Ähnliches während des Unterrichts und **auf dem Schulgelände des ASGs** nicht genutzt werden dürfen. Diese Regelung bezieht sich besonders auch auf die **kleinen und großen Pausen** sowohl in den **Unterrichtsräumen als auch auf den Gängen des ASGs**.
- Die Handynutzung hingegen ist in den **Freizeitbereichen** (Pausenhallen, Mensa, Bibliothek und Pausenhöfen) gestattet.

⁷ Zu beachten sind hier in besonderer Form die Regelungen zu den mobilen Endgeräten unter Punkt 8.

- Die Nutzung von Tablets und Laptops auf den Gängen ist für **unterrichtliche Zwecke** erlaubt.
- Nach ausdrücklicher Anweisung der Lehrkraft ist auch **nur im Klassenraum** für **unterrichtliche Zwecke** die Nutzung von Smartphones gestattet.
- In dringenden **Notfällen** (z.B. gesundheitlich oder sprachlich) darf das Smartphone und Ähnliches verwendet werden.

Besonderheit Sek II (Klasse 11-13):

- Smartphones oder Ähnliches dürfen im Aquarium genutzt werden.

Vorgehen bei Verstößen:

Das vom Lernenden ausgeschaltete Gerät wird im Beisein der Lehrkraft beim Sekretariat abgegeben und im Tresor aufbewahrt.

- **Erster Verstoß:** Nach Unterrichtsschluss wird das Gerät durch das Sekretariat ausgehändigt und ein entsprechender **Vermerk im Sekretariat** erstellt. Zusätzlich erfolgt eine mündliche Verwarnung.
- **Zweiter Verstoß:** Nach Unterrichtsschluss wird das Gerät durch das Sekretariat ausgehändigt. Es wird **angedroht**, dass bei einem weiteren Verstoß durch die Schule ein **Mitbringverbot** für Smartphones und Ähnliches ausgesprochen wird. **Die Erziehungsberechtigten werden über die Androhung schriftlich informiert.** Es erfolgt ein Eintrag in der Schülerakte.
- **Dritter Verstoß:** Nach Unterrichtsschluss wird das Gerät durch ein **Mitglied der Schulleitung** ausgehändigt. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein **Mitbringverbot** für Smartphones und Ähnliches für bis zu 6 Wochen. **Die Erziehungsberechtigten werden darüber schriftlich informiert.** Sofern die Schülerin oder der Schüler das Gerät auf dem Schulweg benötigt, kann es vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat abgeben und nach Unterrichtsschluss abgeholt werden.
- Sollte es zu **weiteren Verstößen** gegen die Schulordnung durch die Nutzung von Smartphones und Ähnlichem kommen, kann eine **Klassenkonferenz** einberufen werden, um den weiteren Umgang mit der Schülerin oder dem Schüler zu klären. Das oben beschriebene Mitbringverbot von Smartphones und Ähnlichem kann **als Erziehungsmittel oder als Ordnungsmaßnahme** verhängt werden, wenn es durch die Nutzung zu Beleidigungen, Drohungen, Mobbing etc. kommt. Das Verbot kann auch ausgesprochen werden, sollten unerlaubte Video- oder Tonaufnahmen damit erstellt werden.

9. Verbote

Verboten⁸ auf dem Schulgelände sind:

- das Rauchen (z.B. Zigaretten, E-Zigaretten und Vapes),
- der Konsum von Alkohol, Cannabis (entsprechend dem geltenden Recht) und andere Drogen und Rauschmittel nach dem Betäubungsmittelgesetz,
- das Mitbringen von Waffen und anderer gefährlicher Gegenstände (z.B. Messer),
- das Werfen von Gegenständen, auch von Schneebällen,
- das Benutzen von Streichhölzern, Feuerzeugen o.a. sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Schulbereich (Ausnahme: mit ausdrücklicher Genehmigung durch Lehrkräfte für Unterrichtszwecke),
- der Missbrauch von mobilen elektronischen und internetfähigen Endgeräten (z.B. Beleidigungen, Drohungen, Mobbing),
- Film-, Foto- und Tonaufnahmen im gesamten Schulgebäude und auf dem Außengelände, sofern die Benutzung von der Lehrkraft nicht ausdrücklich zu unterrichtlichen Zwecken erlaubt wird,
- die Nutzung von KI außer bei expliziter Anordnung durch die Lehrkraft,
- der Verzehr von Chips und Schalenfrüchten (z.B. Nüssen oder Sonnenblumenkernen) und ähnlichen Lebensmitteln,
- das Kauen von Kaugummi und das Essen im Unterricht,
- Ballspiele im Gebäude,
- die Nutzung von Skateboards, E-Rollern und Inlineskates etc. auf dem Schulgelände und das Radfahren⁹ auf dem Schulhof,
- das Aushängen oder Verteilen von Druckerzeugnissen, Plakaten und sonstigen Aushängen. Dies ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der jeweiligen Schulleitung und an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

10. Haftung

- Für Schäden an Schul- und Fremdeigentum haften die Verursacher und Verursacherinnen oder deren Erziehungsberechtigte.
- Unfälle, die sich während der Unterrichtszeit oder auf dem Schulweg ereignen, müssen umgehend im Sekretariat gemeldet werden.
- Die Schule übernimmt keine Haftung für gestohlene Wertgegenstände.

⁸ Zu beachten sind hier in besonderer Form die Regelungen zu den mobilen Endgeräten unter Punkt 8.

⁹ Vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtschluss darf mit dem Fahrrad zu den Fahrradständern gefahren werden, sofern dabei andere Schülerinnen und Schüler nicht gefährdet werden.

Anlage zur Schulpflichtsahndung (Bußgeld)¹⁰

Auszug aus der Handreichung des MK 7. Maßnahmen bei Schulpflichtverletzung: Die Verletzung der Schulpflicht stellt nach § 176 NSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. **Sobald schulische Maßnahmen**, gegebenenfalls in Kooperation mit dem Jugendamt, **ausgeschöpft worden sind**, fällt die Verfolgung von Schulpflichtverletzungen in die Zuständigkeit der Kommunen. [...]. Nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz i.V.m. dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Kommunen ein **Zwangsgeld festsetzen oder Ersatzzwanghaft** anordnen. [...] Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG i.V.m. § 176 NSchG verjährt die Verfolgung von Schulpflichtverletzungen in sechs Monaten.

Auszüge aus den Regelungen des Runderlasses zu § 63 NschG

3.3 Fernbleiben vom Unterricht

- 3.3.1 Nimmt eine Schülerin ...mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht ... teil, sind der Grund ...unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3.2 Bei unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Maßnahme 1 der Schule:

- 3.3.2.1 Die Erziehungsberechtigten sind durch die Schule über die Schulpflicht nach §63 NSchG ...zu informieren.
- 3.3.2.2 Bei unentschuldigten Fehlen ...sind die Erziehungsberechtigten bereits bei der ersten ungeklärten Fehlzeit zu informieren. Es ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen, um über den Sachverhalt aufzuklären und mögliche Ursachen des Fehlens zu klären. Im weiteren Verlauf werden gemeinsam Lösungswege erarbeitet. Gegebenenfalls ist ein Beratungsgespräch auch unter Beteiligung des schulischen Beratungs- und Unterstützungssystems (Beratungslehrkräfte, soziale Arbeit in Schulen, sozialpädagogische Fachkräfte) anzubieten. Kommt kein telefonischer oder persönlicher Kontakt zustande, sind die Erziehungsberechtigten schriftlich über den Sachverhalt zu informieren.

Anmerkung: In erster Linie ist die Klassenleitung/Tutor*in oder falls vorhanden der/die schulinterne „Beauftragte für Schulabsentismus“ verantwortlich.

Maßnahme 2 der Schule:

- 3.3.2.3 Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort (**spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen ... innerhalb von 10 Schulbesuchstagen**), wird in einem erneuten Kontaktversuch und per Anschreiben darauf hingewiesen, dass über weiteres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ... umgehend das Ordnungs- und das Jugendamt informiert werden.

Maßnahme 3 der Schule:

- 3.3.2.4 Bei Fortsetzung des schulverweigernden Verhaltens erfolgt neben einer weiteren pädagogischen Lösungssuche nach Möglichkeit unter Einbezug des öffentlichen örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe eine umgehende Information über die erfolgten Schulpflichtverletzungen an das Ordnungsamt und das Jugendamt. Dies gilt auch für alle weiteren Fälle des unentschuldigten Fehlens.

Abweichende sofortige Meldung

- 3.3.2.5 Kann aus pädagogischen Gründen der unter 3.3.2 vorgegebene Verfahrensablauf nicht eingehalten werden, kann im Einzelfall auch eine umgehende Information des Ordnungsamtes erfolgen.

¹⁰ Gemäß der Handreichung zum Schulabsentismus und dem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 01.12.2016 und inhaltlich zusammengestellt durch die Abteilung 55-3 und 55-6 der Stadt Wolfsburg vom 05.09.2024.